

Anerkannte verkehrspsychologische und therapeutische Beratungsmöglichkeiten

Fachpsychologische Praxis für Verkehrspsychologie und Verhaltenstherapie

Dipl.-Psychologe Dr. Siegmund Weigl

Lippeaue 30

33104 Paderborn-Schloß Neuhaus

Tel.: (0 52 54) 94 09 57

Nord-Kurs

Herforder Str. 74

33602 Bielefeld

Tel.: (05 21) 989 294-20

Borchener Str. 29

33098 Paderborn

Tel.: (0 52 51) 6 88 91 80

Praxis für Verkehrspsychologie

Dipl.-Psychologe Horst Joneleit

Bahnhofstr. 42/44

33602 Bielefeld

Tel.: (05 21) 304 26 73

Psychologische Praxis – Verkehrspsychologie

Dipl.-Psychologin Ludwina Poll

Lessingstr. 19 a

33604 Bielefeld

Tel.: (05 21) 8 94 94 18

Psychologische Praxis - Verkehrspsychologie

Dipl.-Psychologin Klaudia Siegmund

Paderwall 15

33102 Paderborn

Tel.: (0 52 51) 87 95 203

Verkehrspsychologische Beratungsstelle e. V.

Moltkestr. 14

32756 Detmold

Tel.: (0 52 31) 30 07 14

Verkehrspsychologische Praxis

Fachpsychologe für Verkehrspsychologie BDP

Wladimir Gerstner

Am Westerntor 6

33098 Paderborn

Tel.: (01 76) 62 11 07 34

MPU-Vorbereitungskurs

Suchtkrankenhilfe im Caritas-Verband PB e. V.

Matthias Pape

Ükern 13

33098 Paderborn

Tel.: (0 52 51) 8 89 – 11 27

Falls Sie Abstinenznachweise benötigen:

TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG

Medizinisch-Psychologisches Institut

Borchener Str. 2 a

33098 Paderborn

Tel.: (0 52 51) 1 84 09 20

pima-mpu GmbH

Blumenstr. 10

59555 Lippstadt

Tel.: (0 29 41) 20 29 42

Falls Sie ein Suchtproblem vermuten:

Suchtkrankenhilfe im Caritas-Verband Paderborn e.V.

Bereich Alkohol, Medikamente:

Beratungsstelle für Alkohol u. sonstige

Suchtfragen - BASS

Ükern 13

33098 Paderborn

Tel.: (0 52 51) 8 77 22 - 0

Bereich illegale Drogen:

Jugend- und Drogenberatungsstelle

im Caritas-Verband Paderborn e. V.

Am Haxthausenhof 14 - 16

33098 Paderborn

Tel.: (0 52 51) 2 39 64

Informieren Sie sich - Werden Sie frühzeitig aktiv!

Nach dem Entzug der Fahrerlaubnis

Ihnen ist wegen Trunkenheit im Straßenverkehr die Fahrerlaubnis entzogen und durch das Gericht eine Sperrfrist auferlegt worden.

Für den Fall, dass Ihre Blutalkoholkonzentration (BAK) 1,6 Promille oder mehr betragen hat oder Sie bereits mehrmals mit einer Trunkenheitsfahrt aufgefallen sind (die Höhe der Blutalkoholkonzentration ist dabei nicht entscheidend), wird von Ihnen die Vorlage eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung verlangt werden. Hierzu müssen Sie sich einer medizinisch-psychologischen Untersuchung unterziehen.

Ihre Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges kann auch in Frage gestellt werden, wenn Drogen im Spiel waren, sich zu viele Punkte im Verkehrszentralregister angesammelt haben oder bei körperlichen Beeinträchtigungen (z. B. durch Krankheit oder Unfall) sowie nach wiederholten oder erheblichen Verstößen gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen oder Strafgesetze. In diesen Fällen sieht die FeV die Beibringung fachärztlicher bzw. med.-psychologischer Gutachten oder des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr vor.

Wenn im Anschluss an den Nachweis der Kraftfahreignung noch Zweifel bestehen, dass Sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen von Kraftfahrzeugen noch besitzen, ist zusätzlich die Ablegung der theoretischen und praktischen Befähigungsprüfung erforderlich.

Dies alles ist sehr kosten- und zeitintensiv.

Sie können Ihre Chance bei der Untersuchung deutlich verbessern und eine mögliche Wiederholung vermeiden. Es gibt verkehrspsychologische Institutionen in Ihrem näheren Umkreis, die sich auf Beratung und/oder Rehabilitation von Personen, die im Straßenverkehr aufgefallen sind, spezialisiert haben. Eine Adressenliste finden Sie auf der Rückseite.

Informieren Sie sich rechtzeitig!

Die Sperrfrist, die Ihnen durch das Gericht auferlegt wird, ist vom Gesetzgeber eigentlich nicht als Strafe gedacht, sondern vielmehr als eine Zeit, die Sie nutzen sollen, um die zur Wiedererlangung der Kraftfahreignung erforderliche Verhaltensänderung zu realisieren. Ganz besonders dann, wenn Sie wissen, dass Sie anschließend eine Begutachtung durchführen lassen müssen. Sollten Sie unsicher sein, wenden Sie sich nach dem Gerichtsurteil an Ihre Fahrerlaubnisbehörde. Erhöhen Sie Ihre Chancen, die Untersuchung positiv zu bestehen, indem Sie sich bereits zu Beginn der Sperrfrist oder sogar vor der Gerichtsentscheidung von Fachleuten (Verkehrspsychologen) darüber beraten lassen, wie Sie die Zeit bis zur Begutachtung **sinnvoll** nutzen können.